

Antrags- und Genehmigungsverfahren zur Einrichtung von Förderzentren RdErl. des MK vom 15. 7. 2005 - 32.1- 81027/12

1. Grundlagen für die Einrichtung von Förderzentren bilden der durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 27. 1. 2005 (GVBl. LSA S. 46) neu in das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. der Bek. vom 27. 8. 1996 (GVBl. LSA S. 281) eingebrachte § 8a und das Rahmenkonzept des Kultusministeriums zur Qualifizierung der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern durch Weiterentwicklung der Sonderschulen zu Förderschulen und deren kooperativen Zusammenschluss mit allgemeinen Schulen zu Förderzentren.
2. Förderschulen, die sich mit entsprechenden Kooperationspartnern zu einem Förderzentrum entwickeln wollen, tragen diese Absicht an den oder die zuständigen Schulträger heran und stimmen mit diesem oder diesen den Planungsbereich (beabsichtigten Zuständigkeitsbereich) und mögliche Kooperationspartner (Schulen, andere Einrichtung) ab.
3. Die Förderschule erarbeitet zusammen mit ihren Kooperationspartnern im Bereich der allgemein bildenden Schulen, die zuvor mit dem Schulträger abgestimmt wurden, das Konzept für das zukünftige Förderzentrum. Die Einbeziehung von berufsbildenden Schulen ist grundsätzlich möglich. Sofern mehrere Förderschulen beteiligt sind, ist festzulegen, welche Förderschule die Koordinierung und Moderation der Konzeptentwicklung im Team der Schulleitungen übernimmt und somit zentraler Ansprechpartner (Basisförderschule) ist. Die Zusammenarbeit wird in Kooperationsvereinbarungen festgehalten.
4. Das gemeinsame Konzept soll folgende Bestandteile enthalten:
 - a) Bezeichnung des Förderzentrums und Ausweisung einer Förderschule als zentralen Ansprechpartner des Schulleitungsteams;
 - b) Darstellung der Ziele, Aufgaben, Organisationsstrukturen und Bedingungen im beabsichtigten Förderzentrum, dabei insbesondere:
 - aa) Verstärkung des gemeinsamen Unterrichts,
 - bb) Qualifizierung und Erweiterung der ambulanten und mobilen Angebote,
 - cc) Darstellung der Weiterentwicklung der verschiedenen Formen der individuellen Förderung im Planungsbereich (beabsichtigter Zuständigkeitsbereich),
 - dd) gemeinsame Fortbildungsschwerpunkte,
 - ee) beabsichtigte Veränderungen und Weiterentwicklungen in der pädagogischen Arbeit,
 - ff) Qualifizierung und Erweiterung der präventiven Förderung,
 - gg) Darstellung der jeweiligen Verantwortlichkeiten der einbezogenen Kooperationspartner
 - hh) Darstellung erforderlicher Ausstattungsbedingungen (z.B. für die Sicherung der materiellen Grundausstattung, aber auch entwicklungsbedingte Veränderungen in der Ausstattung) u.ä.m.
 - c) Ausweisung des Planungsbereiches (beabsichtigter Zuständigkeitsbereich), darunter u.a.
 - aa) Anzahl und Bezeichnung der Schulen im beabsichtigten Zuständigkeitsbereich,
 - bb) detaillierte Ausweisung der Schülerzahlen nach Schulformen,
 - d) Darstellung der Schulprofile oder Profile der beteiligten Kooperationspartner, darunter:
 - aa) räumliche, sächliche, personelle Ausstattung der beteiligten Einrichtungen,
 - bb) Besonderheiten und Traditionen der kooperierenden Einrichtungen,
 - cc) Darstellung der bisherigen Arbeit der sonderpädagogischen Beratungsstellen oder des ambulanten-mobilen Angebotsbereiches wenn vorhanden,
 - dd) Vorbereitung der Kollegien auf die Entwicklung eines Förderzentrums
 - e) Einbeziehung der Eltern und Schüler; Öffentlichkeitsarbeit

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

5. Der Antrag auf Genehmigung eines Förderzentrums wird von der Basisförderschule an das Landesverwaltungsamt, Abteilung Schule, bis zum 28. 2. des jeweiligen Jahres eingereicht.
Zum Antrag gehören:
 - a) das Konzept,
 - b) die Kooperationsvereinbarungen,
 - c) die Beschlüsse der Gesamtkonferenzen der kooperierenden Schulen und
 - d) das Ergebnis der Benehmensherstellung mit dem oder den zuständigen Schulträger oder Schulträgern.

6. Das Landesverwaltungsamt fertigt zum Antrag eine ausführliche schulfachliche Stellungnahme und legt diese zusammen mit dem Antrag bis zum 31. 3. dem Kultusministerium vor. Bei der Stellungnahme ist eine Bewertung abzugeben, ob die Kooperationen im Planungsbereich (beabsichtigten Zuständigkeitsbereich) mit der gültigen Schulentwicklungsplanung übereinstimmen.

7. Die Genehmigung eines Förderzentrums obliegt dem Kultusministerium. Sie erfolgt ausschließlich unter dem Vorbehalt der Berücksichtigung der jeweils gültigen Schulentwicklungsplanung. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt in der Regel bis zum 30. 4. Bei einem positiven Votum erfolgt zunächst eine in der Regel einjährige Erprobungsphase. Die Entscheidung über eine Genehmigung wird auf der Grundlage des Erprobungsberichtes der Schulen getroffen, der bis zum 31. 5. des Folgejahres vorzulegen ist.

8. Das genehmigte Konzept wird von den Kooperationspartnern kontinuierlich fortgeschrieben. Änderungen, die sich aus der Umsetzung der Schulentwicklungsplanung ergeben, sind laufend zu berücksichtigen. Veränderungen in den grundsätzlichen Ziel- und Aufgabenstellungen, bei den Kooperationspartnern, bei der Auswahl der Basisförderschule sowie des Planungsbereiches (beabsichtigten Planungsbereiches) sind dem Kultusministerium und dem Schulträger auf dem Dienstweg mitzuteilen. Die Veränderung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Kultusministeriums.

9. Folgende Terminkette wird zur Antragstellung empfohlen:

Zeitschiene/Termine	Sachverhalt	Zuständigkeit
bis 30. 9.	grundsätzliche Verständigung der Förderschulen mit dem/den zuständigen Schulträger/n über die Einrichtung eines Förderzentrums	Schulleitungen gegebenenfalls Unterstützung durch das Landesverwaltungsamt
bis 15. 11.	schriftliche Stellungnahme des/der Schulträger zur Einrichtung und zu Fragen der notwendigen Sachausstattung	Schulträger
bis Ende Februar	Erarbeitung des gemeinsamen Konzepts	Schulen/Schulleitungen
	Beschlüsse der Gesamtkonferenzen über das Konzept	Gesamtkonferenzen/ Schulleitungen
	Abgabe des Antrages beim Landesverwaltungsamt	Schulleitung Basisförderschule
bis 31. 3.	schulfachliche Stellungnahme und Weiterleitung des Antrages an das Kultusministerium	Landesverwaltungsamt
in der Regel bis 30. 4.	Entscheidung über den Antrag	Kultusministerium

10. Das Antrags- und Genehmigungsverfahren für überregionale Förderzentren ist entsprechend durchzuführen. Bei überregionalen Förderzentren sind regionale Förderzentren, ausgewählte Förderschulen oder Einrichtungen im sozialen Bereich mögliche Kooperationspartner:

11. Dieser RdErl. tritt am 1. 8. 2005 in Kraft und am 31. 7. 2010 außer Kraft.